

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Schule und Sport
Backes, Olaf Telefon: 204-1459
Gesch. Z.: 54/

Vorlage 20/2020
Datum 11.02.2020

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Ganztagsgrundschulen; Verschiebung des Basismodells auf
das Schuljahr 2022/2023**
Bezug: 9/2015; 500a/2017; 534/2017; 534a/2017; 386/2018
Anlagen: 0

Beschlussantrag:

Die Rückführung der Personalausstattung im Betreuungsbereich der Grundschulen auf das Basismodell wird um ein weiteres Jahr auf das Schuljahr 2022/23 verschoben.

Ziel:

- Qualitativ gute ganztägige Betreuung
- Planungssicherheit für die Grundschulen

Begründung:

1. Anlass

Die aktuelle städtische Beschlusslage sieht vor, dass die Tübinger Grundschulen, die bisher noch nicht auf das derzeit gültige Landesmodell nach §4a SchG (Schulgesetz für Baden-Württemberg) umgestellt haben, noch im laufenden Schuljahr 19/20 ihren Antrag auf Einführung einer Ganztagsgrundschule vorbereiten müssen, um die Rückführung auf das Basismodell zum Schuljahr 2021/22 zu vermeiden.

Von Seiten des Landes und des Bundes gibt es derzeit zwei Entwicklungen, die dafür sprechen, die Rückführung auf das Basismodell um ein weiteres Jahr auf das Schuljahr 2022/23 zu verschieben. Dies ist einerseits die Entwicklung des Rechtsanspruches auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote des Bundes ab 2025 sowie andererseits die Zuschussituation des Landes für kommunale Betreuungsangebote.

2. Sachstand

2.1. Ganztagschulentwicklung Land und Bund

2.1.1. Qualitätsrahmen Ganztagschule des Landes (nach §4a SchG)

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat im Juli 2019 den Qualitätsrahmen Ganztagschule für die schulgesetzlich verankerten Ganztagschulen (§ 4a SchG) veröffentlicht. Mit diesem Rahmen wird der wesentliche Auftrag der Ganztagschule für ein hochwertiges Bildungsangebot mit dem Ziel der Förderung der fachlichen, personalen und sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler umgesetzt. Das Rahmenkonzept bietet Anregungen, Impulse und Orientierung für einen rhythmisierten Schulalltag zur Förderung und Unterstützung unterschiedlicher Stärken und Talente. Es ist eine wesentliche Grundlage für die pädagogische und organisatorische Arbeit in den bestehenden und künftigen Ganztagschulen.

In seinem Rahmenkonzept weist das Land auch darauf hin, dass die Ganztagschule wesentlich mehr ist, als nur ein Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Innerhalb des Konzeptes werden insbesondere folgende Qualitätsmerkmale betrachtet: Zeit, Raum, Partizipation und Schulklima, Kompetenzentwicklung, Ganztagsangebote, kooperative Professionalität, professionelles Handeln der Lehrkräfte, Zusammenarbeit mit innerschulischen und außerschulischen Partnern, Zusammenarbeit mit Eltern, professionelle Steuerung durch die Schulleitung und fortlaufende Qualitätsentwicklung.

Von Seiten des Landes erhalten Ganztageschulen nach § 4a SchG – analog zum Tübinger Konzept – auf der aktuellen Grundlage der Schüler*innenzahlen eine jährlich angepasste Personalausstattung für Lehrer*innenstunden. Die Schulen können diese Stunden in sogenannte Monetarisierungsmittel umwandeln. Aus der Monetarisierung der Stunden an GTS-Schulen nach §4a SchG erhält die Stadt derzeit ca. 125.000 €.

Mit dem Tübinger Rahmenkonzept Ganztagschule und den darin enthaltenen Standards zur Personalausstattung ist es möglich, den Qualitätsrahmen an den Ganztagschulstandorten qualitativ gut umzusetzen und stetig weiter zu entwickeln.

2.1.2. Förderung kommunaler Betreuungsangebote

Demgegenüber hat das Land im Jahr 2015 die Zuschüsse für kommunale Betreuungsangebote (Verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung) eingefroren. Vor diesem Hintergrund wurde auch die Personalausstattung für die Schulkindbetreuung an Schulen, die noch nicht auf GTS nach § 4a SchG umgestellt haben, eingefroren. Zudem wurden die Fördersätze für die Angebote Verlässliche Grundschule von 458 Euro pro Jahreswochenstunde und flexible Nachmittagsbetreuung von 275 Euro pro Jahreswochenstunde seit dem Jahr 2000 nicht erhöht.

Insgesamt investierte das Land für ganz Baden-Württemberg in den letzten Jahren 77 Mio. Euro/Jahr für kommunalen Betreuungsangebote (Verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung). Das Land hat nun angekündigt, diese Zuschuss einfrierung zum Schuljahr 20/21 aufzuheben.

Um alle bestehenden kommunalen Betreuungsangebote (Verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung) entsprechend ihres Ausbaustands zu fördern, wären nach Berechnungen des Städtetages mindestens weitere 23 Mio. € zusätzlich nötig. Das Land stellt für 2020 tatsächlich lediglich 4 Mio. Euro und im darauffolgenden Jahr 8 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung. Es ist derzeit nicht absehbar, inwieweit sich die Aufhebung der Einfrierung der Zuschüsse für kommunale Betreuungsangebote ab dem Schuljahr 20/21 finanziell für Tübingen auswirken wird. Es ist davon auszugehen, dass Tübingen in einem geringen Umfang für bereits eingerichtete Angebote eine Förderung erhalten werden, die bisher aufgrund der Einfrierung nicht gefördert wurden. Dadurch könnte der Kostendeckungsgrad leicht erhöht und die Haushaltsbelastung gemindert werden.

2.1.3. Kommunale Finanzierung

Für den Bereich Schulkindbetreuung hat die Stadt im Jahr 2019 insg. 5,75 Mio. Euro aufgewendet, dem gegenüber stehen 1,2 Mio. Euro an Einnahmen (Zuschüsse/Elternbeiträge). Innerhalb der Einnahmen betragen die Landeszuschüsse derzeit ca. 800.000 Euro. Der Eigenanteil der Stadt liegt bei 4,55 Mio. Euro. Der gesamte Kostendeckungsgrad liegt bei ca. 20 %. (16,2 % durch Landeszuschüsse, 3,8 % durch Elternbeiträge)

Eine parallele Förderung von kommunalen Betreuungsangeboten an Ganztagschulen nach § 4a SchG ist auch künftig nicht möglich. Die zusätzlich vom Land nun zur Verfügung gestellten Mittel bedeuten deshalb keine kraftvolle Stärkung der Schulkindbetreuung durch das Land. Es wird vielmehr auf niedrigem Niveau eine kleine Erhöhung erreicht. Die Hauptlast tragen weiterhin die Kommunen und ggf. die Eltern.

Derzeit laufen auch Überlegungen auf Seiten des Landes, eine Pro-Kopf-Förderung einzuführen. Basis sollen die Schulkinder in der Betreuung an städtischen Schulen sein. Es ist allerdings davon auszugehen, dass eine solche Regelung noch mindestens ein weiteres Jahr dauern wird.

2.1.4. Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote des Bundes ab 2025

Die Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene sieht die Einführung des Rechtsanspruches auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter ab 2025 vor. Für die Umsetzung sind vom Bund bundesweit einmalig 2 Mrd. Euro für Investitionen in Aussicht gestellt worden. Ein erster Referentenentwurf eines Gesetzes liegt vor.

Es ist noch völlig unklar, ob es bei dieser Höhe bleibt und wofür die Mittel ggf. verwendet werden können. Allerdings gibt es bereits eine Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Diese spricht von zusätzlichen Mindestkosten in Höhe von 7,5 Milliarden investiv und 4,45 Milliarden zusätzlichen Betriebskosten für den Ausbau der Ganztagschulen. Mögliche Vorgaben über den organisatorischen Rahmen und Personal-ausstattung (Personalschlüssel, Qualifikation etc.) sind aktuell noch nicht bekannt. Die wei-teren Entwicklungen diesbezüglich müssen abgewartet werden.

2.2. Überblick Tübingen

Bisher haben folgende Tübinger Grundschulen auf Ganztagschulen gemäß § 4a SchG umge-stellt:

- GS Pfrondorf (Wahlform 3 Tage 8 Zeitstunden),
- GS Aischbachschule (Wahlform 3 Tage 8 Zeitstunden),
- GS Hügelschule (Wahlform 3 Tage 8 Zeitstunden),
- GS Winkelwiese/WHO (Wahlform 3 Tage 8 Zeitstunden), sowie die
- Förderschule Pestalozzischule (verbindliche Form 4 Tage 8 Zeitstunden).

Alle Schulen haben das städtische Sicherungsmodell gewählt und somit mindestens 20 % der zusätzlichen Lehrerwochenstunden zugunsten der städtischen Schulkindbetreuung mo-netarisiert (vgl. 2.1.1.).

An allen Schulstandorten wird neben dem Ganztagsbetrieb an den Nicht-Ganztagsschul-tagen eine Betreuung für die im Ganztagsbetrieb angemeldeten Kinder angeboten. Kinder, die nicht am Ganztagsschulbetrieb teilnehmen, können täglich bis 14 Uhr an der Schule bleiben, aber keine Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen.

Derzeit befinden sich folgende Schulen in der Umstellungsphase/Entwicklungsphase zu § 4a SchG-Schulen:

- GS Hechinger Eck mit den beiden Außenstellen (Hinweis: Die Schulen teilen sich zum Schuljahr 20/21 auf in GS Hechinger Eck und GS Steinlach mit Außenstelle Ludwig-Krapf-Schule) und
- GMS Französische Schule.

Ganztagschulen nach altem Landeskonzept sind derzeit noch:

- GS Hechinger Eck mit Außenstellen Steinlach und Ludwig-Krapf-Schule,
- GS Innenstadt (Silcherschule, Lindenbrunnenschule),
- GMS Französische Schule.

An all diesen Schulstandorten wird eine städtische Betreuung angeboten, zu der eine ver-bindliche Anmeldung an drei Nachmittagen erforderlich ist. Folgende Schulen sind noch klassische Halbtagschulen mit einem Betreuungsangebot an fünf Nachmittagen (Anmel-dung verbindlich für drei Nachmittage erforderlich):

- GS Dorfackerschule mit Köstlinschule,
- GS Wanne,
- GS Unterjesingen,
- GS Weilheim,
- GS Kilchberg,
- GS Hirschau und
- GS Hagelloch.

Insgesamt betrachtet nehmen in Tübingen über 85 % der Kinder an mindestens drei Tagen an den Angeboten der Schulkindbetreuung teil.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, die Rückführung der Personalausstattung auf die Basisausstattung in der Schulkindbetreuung für Schulen, die nicht auf § 4a SchG-Schulen umstellen, erst zum Schuljahr 2022/23 durchzuführen.

Die Einfrierung der bisherigen personellen Ausstattung an den Schulen, die nicht umgestellt haben, bleibt erhalten.

Sobald neue konkrete Informationen des Bundes auch zur Konkretisierung des Rechtsanspruches auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler in der Schulkindbetreuung vorliegen, wird die Verwaltung einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen mit Blick auf das Tübinger Rahmenkonzept zur Beschlussfassung vorlegen. Zudem wird die Verwaltung über die Zuschussentwicklung für die kommunalen Betreuungsangebote berichten, sobald dazu weitere Informationen vorliegen. Dies wird voraussichtlich Anfang des Jahres 2021 sein.

4. **Lösungsvarianten**

Der mit den Vorlagen 386/2018 gefasste Beschluss zur Rückführung auf die Basisausstattung zum Schuljahr 2021/2022 wird unverändert beibehalten.

Dies würde für Schulen bedeuten, die noch nicht auf § 4a SchG umgestellt haben, dass sie

- entweder ein genehmigungsfähiges Ganztagskonzept bis zum Juli 2020 dem Schulträger vorlegen müssten, um zum Schuljahr 2021/2022 im neuen Konzept und mit neu berechneten Betreuungsstunden starten zu können
- oder ohne Weiterentwicklung ihres Konzeptes ab dem Schuljahr 2021/2022 auf die sogenannte Basisausstattung zurückgeführt würden. Diese pauschal berechnete Basisausstattung würde voraussichtlich Betreuungszeiten nur bis maximal 14.00 Uhr abdecken können.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Sofern die Umstellung der Schulen für die Universitätsstadt Tübingen mit einer geringfügigen Kostenreduzierung verbunden ist, wird diese ein weiteres Jahr später realisiert werden können.